

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Am Großen Bruch**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

## **§ 1 Steuersatz**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund **40,00 EUR**
- für den zweiten Hund **50,00 EUR**
- für den dritten und jeden weiteren Hund **70,00 EUR**

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die in den Fällen des § 8 Nr. 1 und 4 und des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

## **§ 3 Steuerbefreiung**

§ 8 Nr. 4 wird hinzugefügt:

4. einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dient. Die Verwendung des Hundes ist durch Vorlage des Jagdscheines glaubhaft zu machen.

## **§ 4 Steuerermäßigung**

§ 9 Nr. 4 wird aufgehoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Großen Bruch, \_\_\_\_\_

Klaus Graßhoff  
Bürgermeister